

Name

Adresse

.....

Telefon

Anzeige über den Einbau einer Zwischenuhr

In meinem/unserem Hause _____

- beabsichtige/n ich/wir eine Zwischenuhr einzubauen.
- habe/n ich/wir am _____ eine Zwischenuhr eingebaut.
Die Uhr hat bei Einbau einen Anfangsstand von _____ m³.
- Der Zwischenzähler zeigt den Verbrauch an, der **nicht** in das öffentliche Kanalnetz **eingeleitet** wird.
- Der Zwischenzähler zeigt den Verbrauch an, der in das öffentliche Kanalnetz **eingeleitet** wird (**Verbrauch Haushalt**).

Für welchen Zweck wird das Wasser verwandt, das nicht eingeleitet wird?

- Landwirtschaft (Viehtränkung)
- Gartenbewässerung
- Gartenteich Maße ca. _____
- Schwimmbecken Maße ca. _____
- Sonstiges _____

Die Informationen und Rahmenbedingungen für die Installation einer zusätzlichen Abwassermesseinrichtung habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltungsgebühr für die Abnahme der Zwischenuhr werde/n ich/wir unverzüglich auf das Konto der Stadtkasse überweisen.

Weener, den _____

(Unterschrift)

**Stadt Weener (Ems)
-Steueramt-**

E-Mail: steueramt@weener.de

Ansprechpartner:

Frau Obst oder Frau Borchers, Tel.-Nr. 04951/305-152/151

Frau Kolthoff oder Frau Kohnen, Tel.-Nr. 04951/305-154/153

Einbau einer zusätzlichen Abwassermesseinrichtung

Die Abwassergebühr wird nach der Wassermenge bemessen die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungsgrundlage ist der Frischwasserverbrauch gemäß der Rechnung des Wasserversorgungsverbandes.

Soweit Wassermengen z.B. aufgrund landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzung nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, werden diese auf Antrag bei der Berechnung der Abwassergebühren nicht berücksichtigt, sofern sie im Kalenderjahr mindestens 5 m³ betragen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Verbrauch mithilfe einer zusätzlichen Messeinrichtung ermittelt werden kann.

Das Steueramt weist ausdrücklich darauf hin, dass von dieser Möglichkeit nur bei tatsächlich und zulässigerweise nicht abgeleiteten Wassermengen Gebrauch gemacht werden kann.

Verfahren:

Der Einbau des Zwischenzählers erfolgt im eigenen Auftrag und auf eigene Kosten.

Entsprechend den Bestimmungen der Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Weener (Ems) setzt dies grundsätzlich voraus, dass der Zähler geeicht (gültiger Eichstempel) ist und fest, d.h. in Fließrichtung des Wassers vor dem Wasserhahn innen oder außen, installiert wird.

Sobald der Zähler eingebaut ist, ist das Steueramt der Stadt Weener (Ems) unter Verwendung des Anzegebogens zu benachrichtigen.

Abnahme/Verwaltungsgebühr:

Um sich von der ordnungsgemäßen Installation des Zählers überzeugen zu können, erfolgt danach eine Besichtigung des Einbaus und der Nutzung vor Ort.

Für die Abnahme und Anerkennung entsteht gemäß § 1 i.V.m. § 2 und § 6 Kostentarif 17.4 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Weener (Ems) eine **einmalige Gebühr in Höhe von 35,00 €**, die Sie bitte **unverzüglich unter Angabe des Kassenzzeichens 030.100** auf das Konto der Stadt Weener (Ems) überweisen.

Bankverbindung: Sparkasse LeerWittmund, IBAN: DE 56 2855 0000 0001 9088 96

BIC: BRLADE21LER

Sobald die Gebühr bei der Stadtkasse eingegangen ist, wird ein Mitarbeiter der Stadt Weener (Ems) eine Abnahme der Zwischenuhr durchführen.

Künftiges Abrechnungsverfahren:

Um die Abwassergebühren berechnen zu können, erfolgt jährlich eine Fortschreibung Ihres Zählerstandes. Dazu ist es unbedingt erforderlich, dass Sie parallel zu der jährlichen Ablesung Ihres Hauptwasserzählers die Zwischenuhr ebenfalls ablesen und dem Steueramt den Zählerstand unaufgefordert mitteilen. Da die Mitteilung des Zählerstandes als Antrag auf Reduzierung der Abwassergebühren gilt, ist nach Ablauf der satzungsgemäßen Ausschlussfrist (zwei Monate nach Ablauf des maßgebenden Kalenderjahres) eine Berücksichtigung des Verbrauches Ihrer Zwischenuhr nicht mehr möglich.